

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 23 (1839)

44 (29.10.1839)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-797212](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-797212)

Oldenburgische Blätter.

N^o 44. Dienstag, den 29. October. 1839.

Vorschlag zu einer nützlich scheinenden Verordnung.

Es scheint unbillig, daß im hiesigen Lande, wo die pflichtigen Grundbesitzer nicht nur den größten Theil der Staatslasten, sondern auch fast alle eben so bedeutenden Communallasten zu tragen haben, und Staat und Commune mit ihren Forderungen und Ansprüchen bei allen Concursen privilegiert sind, die Gesetzgebung in keiner Hinsicht für die Aufkünfte dieser Grundstücke, namentlich die Pachtgelder derselben, woraus doch die obgedachten Lasten bestritten werden müssen, zu Gunsten der Eigenthümer gesorgt hat, während in andern Ländern, wo der Grundbesitz den wenigsten Theil der Staatslasten trägt, z. B. in Frankreich so weise als für die Grundeigenthümer günstige Gesetze in Hinsicht der Pachtgelder ohne Nachtheil der Pächter bestehen. Da nun in den Marschen, besonders im Butjadingerlande, der größte Theil der Grundstücke, hauptsächlich wegen Minderjährigkeit der Grunderben, theils in einzelnen Parcellen, theils als ganze Hofstellen verpachtet werden muß, der Pächter aber, da die Ingrossation wenig nützt, keine andere Sicherheit, als durch Bürgschaft für die Pacht erlangen kann, diese Bürgschaft aber für die Pächter immer schwer zu erhalten ist, so ist dieß selbst für einen guten Pächter oft ein

unübersteigliches Hinderniß, eine gute Stelle unter günstigen Bedingungen zu erlangen. Hat nämlich der Pächter keine hinlänglich sichere Bürgschaft bestellt, so kommt der Verpächter oft durch schlechte Haushaltung des Pächters, durch Betrügerei, durch Unglücksfälle oder schlechte Zeiten um den ganzen Ertrag seiner Grundstücke und muß noch obendrein die bedeutenden Staats- und Communal-Lasten aus seinem übrigen Vermögen tragen. Die Erfahrung lehrt es, daß nicht selten an Einem Tage der Pächter seine ganze bewegliche Habe verkauft und sofort wegschafft und das ganze Haus leer macht, oder daß er solche an andere, zum Theil fingirte Gläubiger (die oft seine nahen Verwandte sind) mittelst amtlichen Contracts verkauft, das *constitutum possessorium* ingrossiren läßt und die Sachen in Gebrauch behält, wo denn in beiden Fällen der Grundeigenthümer und Verpächter leer ausgeht und das bloße Nachsehen hat. Diesemnach dürften die Grundeigenthümer berechtigt erscheinen, die Gesetzgebung um eine Verordnung anzugehen, wonach die Pachtgelder in dem Vermögen des Pächters, oder dem Beschlage, so er auf dem Pachtthofe besitzt, durch ein, allen andern Forderungen vorgehendes Pfandrecht ge-



sichert würden, wie die aus den Pachtgeldern zu bestreitenden Staats- und Communal-Lasten in dem Grundbesitz des Verpächters privilegiert sind.

Allein es fragt sich nun, ob eine solche Verordnung ohne Nachtheil der Pächter und Heuerleute, die an Zahl eine bedeutende Classe der Einwohner in den Marschen bilden, eingeführt werden kann, und daher dürfte es nicht unpassend seyn, diese Frage hier zu erörtern.

Die Einführung einer solchen Verordnung kann aus folgenden Gründen für den Pächter so wenig als für den Verpächter nachtheilig werden, weil

1. es dem Pächter, der redlich zu bezahlen denkt und der den erforderlichen Beschlag und das nöthige Eingut besitzt, dadurch möglich gemacht wird, jede Hofstelle, die er mit Beschlag besetzen kann, ohne alle Bürgschaft zu pachten, wozu er jetzt nicht im Stande ist. Den Heuerleuten würde dadurch ein großer Credit verschafft (der ihnen jetzt ganz fehlt), was für sie und ihr ferneres Fortkommen von unschätzbbarer Wichtigkeit ist;

2. dem Verpächter dadurch eine größere Concurrenz von Pachtliebhabern verschafft würde, indem dann Mancher zahlen könnte, dem es an Grundstücken oder Bürgen fehlt und der dennoch seinen guten Beschlag hat;

3. der Werth der Grundstücke dadurch steigen würde, daß die Aufkünfte derselben ohne alle die Weitläufigkeiten der Bürgschaften und Ingrossationen vollständig, und eben so wie die Staats- und Communal-Lasten (aber auch nicht mehr) gesichert wären;

4. die Moralität dadurch verbessert, die Anwendung der eben erwähnten Betrügereien schlecht denkender Heuerleute vermindert und dem gut denkenden Pächter ein Grund mehr geboten würde, in seinen Grundsätzen zu beharren. Bei einem, dem französischen Rechte über diesen Gegenstand ähnlichen Gesetze*), würde es dem Pächter nicht wohl möglich seyn, seinen Verpächter zu betrügen, wogegen unsere Concurs-Ordnung leider keine Maßregel dagegen kennt, als die im §. 20. derselben vorbehaltene Paulianische Klage, welche nur in seltenen Fällen Anwendung findet und dann noch seltener von Erfolg ist, so daß der Heuermann jetzt beinahe freie Hand hat, seinen Verheurer zu hintergehen;

5. die kostbaren gerichtlichen Verheuerungen durch den Auktionsverwalter dadurch vermieden würden, wobei der Pächter nicht nur die bedeutenden Gerichts- und Bergantergebühren, sondern auch die 2 bis 3 Procent Hebungsgebühren sparen würde, was wieder mittelbar dem Verpächter durch eine verhältnißmäßig erhöhte Pacht bei eben so guter, wo nicht größerer Sicherheit zu Gute kommen würde.

Ein den Verpächter sicherndes Gesetz bestand schon früher hier im Lande, indem das französische Recht (a. a. D.) dem Verpächter ein Pfandrecht in dem Beschlag oder Eingut, welches innerhalb 40 Tagen nach abgeschlossenem Verkauf geltend zu machen ist, giebt und dieses hier während der französischen Occupation galt. Die Einführung dieser gesetzlichen Verfügung machte damals den günstigsten Eindruck, und hemmte schnell alle, damals nicht selten vorkommende betrügeri-

*) Code Napoléon Art. 2102.

sche Verkäufe der Heuerleute, ohne doch diese zu drücken.

Der Verfasser dieses dürfte um so eher fähig seyn, solches zu beurtheilen, als er selbst in den Jahren 1811. bis 1814. eine Hofstelle gepachtet und seine eigne verpachtet hatte, also zugleich Pächter und Verpächter war.

Obgleich diese Verfügung des französischen Rechts hier drei Jahre lang unbedingte Gültigkeit hatte und sehr wohlthätig wirkte, so möchte sich doch gegen die unbedingte Wiedereinführung derselben Einiges anführen lassen. Der Hauptgrund gegen diese Wiedereinführung dürfte wohl der seyn, daß Niemand mit Sicherheit dem Pächter einer Hofstelle seine Producte an Vieh, Getraide &c. abzukaufen im Stande wäre, indem immer der Verpächter innerhalb 40 Tagen das Verkaufte in Anspruch nehmen könnte, sobald der Pachtcontract ein öffentliches Datum trüge, was auf den Pferde-, Vieh- und Getraidehandel, insbesondere auf die öffentlichen Märkte von nachtheiligem Einfluß seyn dürfte. Allein dieser Gegengrund würde leicht zu beseitigen seyn, wenn die gesetzliche Vorschrift dem Zustande des Landes und dem Geiste des Volks angepaßt und darnach nöthigenfalls modificirt würde. Während der Herrschaft der französischen Geseze hörte man übrigens keine Klagen darüber, daß der Handel mit den Landesproducten dadurch gelitten hätte, denn abgesehen davon, daß ein Verpächter, der wegen seiner Pacht schon befriedigt ist, den redlichen Ankäufer von seines Pächters Vieh &c. nicht in Angelegenheit bringen wird, kann der verkaufende Heuermann den Käufer dadurch sichern, daß er ihm entweder Quittung über die Bezahlung der Heuergelder, oder eine Bescheinigung, wornach der Verpächter

in den Verkauf und die Hebung der Kaufgelder willigt, vorzeigt, oder im schlimmsten Falle kann der Käufer sich durch Zahlung des Kaufgeldes an den Verpächter auf Abschlag der Heuer sichern, so wenigstens verfuhr man in der französischen Zeit. Ueberdies kennt auch der inländische Käufer in der Regel die Verhältnisse des Verkäufers so genau, daß er darnach seine Sicherheits-Maßregeln nehmen kann. Etwas schwieriger möchte es indessen mit den, die Verhältnisse der Pächter weniger kennenden fremden Kaufleuten stehen, welche die hiesigen Märkte besuchen oder sonst hier bedeutende Einkäufe zu machen pflegen. Diese Schwierigkeit könnte aber leicht wenigstens zum größten Theil dadurch gehoben werden, wenn hinsichtlich aller auf öffentlichen Märkten über öffentlich zum Verkauf ausgestellt Vieh abgeschlossener Verkäufe das Zurückforderungsrecht des Verpächters cessirte. Auf die Sicherheit des Verpächters dürfte diese Ausnahme keinen bedeutend nachtheiligen Einfluß haben, da derselbe einem durch solchen Verkauf auf öffentlichem Markte beabsichtigten Betrüge leicht entgegenwirken könnte. Auch möchte rücksichtlich des Verkaufs auf öffentlichen Märkten die Ausnahme zu empfehlen seyn, daß ein Pächter nur eine bestimmte Anzahl seines Viehstandes gültig veräußern könne, wie auch schon nach §. 20. der Hypotheken-Ordnung Niemand seine ganze fahrende Habe ohne Publication auf einmal veräußern darf.

Der Verfasser vorstehenden Aufsatzes hat nur den Zweck gehabt, seine Ansichten über den vorliegenden Gegenstand, wobei selbst der Staat rücksichtlich seiner Domainen so sehr interessiert ist, zur Beurtheilung vorzulegen, damit dieser Gegenstand, wie er wünscht, vielseitig von Juristen und Cameralisten, Grund-



besitzern und Pächtern erdört und besprochen, und so die Behörde veranlaßt werden möge, auf eine dem Bedürfniß des Landes angemessene Verordnung Höchsten Orts anzutragen.

R. C. C.

Dr. August Friedrich Wilhelm Crome.

Ein Auszug aus seiner Selbstbiographie.

(Fortsetzung.)

»Unsere überhaupt so einfache als frugale Lebensweise legte zu meiner starken körperlichen Constitution einen sehr guten Grund, wozu besonders noch die häufigen Arbeiten und Dienstleistungen viel beigetragen, welche ich bei dem großen Feld- und Gartenbau mit übernehmen und beständig dabei Hand anlegen mußte. Wie ich mehr herangewachsen war, kamen die öfteren Ausflüge zu Fuße und

zu Pferde auch noch hinzu, um den Verkauf der gewonnenen Feldfrüchte zu besorgen; welches dann dem Jünglinge zugleich eine Selbstständigkeit gab, die man aus Büchern sich nicht erwirbt*). Dabei herrschte ein reiner ungetrübter Menschenverstand in unserm Hause, ohne alle Vorurtheile, womit wahre Religiosität des Herzens verbunden war**). Daraus mußten nun gesunde Menschen an Leib

*) Der Vertrieb der Producte hat sich nicht weiter als bis auf die nächsten Ziele erstreckt. Die Ausflüge waren daher auf einen Umkreis von etwa einer Stunde beschränkt, wie der Umgang auf die Knechte und Bootleute, wobei sich ein bedeutender Gewinn für Seele und Leib nicht wohl denken läßt. Anm. nach Mitth. eines Zeitgenossen vom Herausg.

***) Dem Pastor Crome wurde allgemein zur Last gelegt, daß er Vorurtheile und Aberglauben eher zu erhalten und zu verbreiten als ihnen entgegen zu wirken suchte. Ein paar Beispiele mögen zu Belegen dienen.

Im achten Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts spielte die Sengwarder Stodleuchte eine wichtige Rolle. Sie erschien als ein dienstbarer Geist, der in finsterner Nacht jedem Bedrängten queefelbein zu Hülfe eilte, und ihm den Pfad erleuchtete; hauptsächlich rühmten sich die Herren Prediger seiner Gunst. Wenn z. B. der Herr Pastor sich bei seinen Besuchen in der Gemeinde verspätet hatte und nun in finsterner Nacht zurückfuhr, so war alsbald die Leuchte da und stellte sich oben auf die Familienkutsche. Sie verschwand erst, wenn diese auf der Scheunendiele angelangt war, aber um das Maß der Gefälligkeit voll zu machen, bestieg sie sodann den Birnbaum vor dem Fenster der Schlafstube und leuchtete dem Ehepaare zu Bette. Der Spuck währte lange und das mehrste Aufheben davon machten die Herren Prediger, bis endlich der damalige Oberinspector Wardenburg Bericht darüber von ihnen verlangte, da er denn plötzlich verschwand.

Ein ander Mal, als dem Assessor Kruckmann, mit dem damals gerade der Pastor Crome im besten Vernehmen stand, ein Sohn von 6 bis 8 Jahren gestorben war, hielt Crome eine Trauerrede, worin er den Himmel und die himmlische Hofhaltung bis ins genaueste Detail beschrieb und am Ende das verstorbene Kind ganz im Ernst zum Kammerherrn bei Gott dem

und Seele hervorgehen und diese Gesundheit ist das größte und schönste Erbtheil gewesen, welches ich von meinen Eltern erhielt und dessen ich mich heute noch in meinem 79sten Jahre dankbar erfreue. Mein Vater, ein großer, robuster, in jeder Rücksicht kräftiger Mann, war eben so hart und einfach erzogen, und dieser Maßstab lag denn auch bei unserer Erziehung zum Grunde.«

»Im Jahre 1769. bezog mein Bruder die Universität zu Göttingen, um dort die Rechte zu studiren. Ich war drei Jahre jünger und strengte meinen Fleiß um so mehr an, damit ich ihm bald nachfolgen könne.«

In eben diesem Jahre begleitete Crome seine älteste Schwester nach Stade zu einem Verwandten, wo sie einige Zeit bleiben sollte. Er beschloß zu Fuße nach Hause zurückzukehren und kam nach Bremerlehe, wo er sich über die Weser setzen ließ und zwar in einer Fölle mit zwei Schiffsteuten besetzt. Diese Reise war nicht ohne Gefahr.

»Die Fluth,« erzählt er, »strömte so stark von oben herab und das Wasser wurde durch entgegengesetzten heftigen Ostwind so hohl, daß die Wellen mitten in der Weser oft über das Boot hinweggingen und mich um so mehr durchnäßten, da wir dreimal einen großen Halbzirkel machen mußten, um den Landungsplatz am jenseitigen Ufer zu gewinnen. Da dieß zum dritten Male auch nicht gelang und wir dem Ausfluß der Weser in die Nordsee immer näher kamen,

also befürchten mußten, in die offene See getrieben zu werden, so blieb nach einer dreistündigen Wasserfahrt nichts anders übrig, als ein paar hundert Schritte vom Lande mit Hülfe eines von den Schiffsteuten in die Weser zu springen und bis an den Gürtel im Wasser durchzuwaten, um so das Ufer zu erreichen. Der am Boden liegende sogenannte Saugsand machte diese Wasserparthie eben so beschwerlich als gefährlich, zumal da der Anfangs mich begleitende Schiffer mitten im Wasser schnell zu seinem Fahrzeuge zurückkehrte und mich meinem Schicksale überließ.«

»In Blexum, wo ich an das Land stieg, wurden meine Kleider bald getrocknet, und ich ritt mit dem Eigenthümer eines gemietheten Pferdes an demselben Tage noch vier Stunden weit durch das Butjadingerland, der entgegengesetzten westlichen Küste zu nach Eckwarden und von dort an den Deich, welcher die Fahde begränzt, um mit einem Fahrzeuge nach Rustringersiel zu segeln. Mein Unstern wollte aber, daß das Fährschiff eine Viertelstunde vor meiner Ankunft bereits absegelt war, nach der jenseitigen Küste hin. Wir sahen es noch von ferne, konnten es aber nicht mehr zurückrufen und ein anderes Fahrzeug war nicht vorhanden.«

»Um nun nicht 24 Stunden länger auszubleiben, welches meinen Eltern große Sorge gemacht haben würde, da ich den Tag meiner Rückkehr bestimmt geschrieben hatte, und von jeher dazu angehalten war, mein Wort pünktlich zu halten, so beschloß ich kurz und

Vater ernannte. Die Gesellschaft wurde darüber so vergnügt, daß die Leiche dadurch vergessen wurde und die Bestattung derselben erst am folgenden Tage vor sich ging.

Anm. nach Mittheilungen eines Zeitgenossen vom Herausg.



gut, den Meerbussen der Fahde an demselben Abend noch zu umgehen. Dieß geschah denn auch innerhalb acht Stunden in Begleitung eines herrschaftlichen Boten, der zufällig diesen Weg zu machen hatte. Dieser trug meine kleine Reise-Equipage gegen eine geringe Belohnung.«

»Wir kamen Nachts um 12 Uhr ganz erschöpft zu Barel an, nachdem ich zwei Tage und eine Nacht ununterbrochen auf der Reise gewesen war, zu Pferde und zu Fuß. Allein der Jüngling erträgt Alles, wenn er gesund und robust ist. Von dort aus hatte ich am folgenden Tage noch sechs Stunden zu machen und war zeitig zu Hause. Diese und ähnliche Aufträge und Ausflüge in meiner Jugend verschaffte mir eine gewisse Ent-

schlossenheit, Haltung und Selbstständigkeit für mein ganzes Leben, die mir in der Folge sehr gut zu Statten gekommen ist.«

»In Göttingen verzehrte mein Bruder mehr, als wir bezahlen konnten. Da aber der dortige Consistorialrath und Prof. Dr. Walch, dessen Frau eine geborne Erome war, für die Schulden gut gesagt hatte, so mußten sie allmählig von meinem Vater abgetragen werden.«

»Dieß verursachte, daß zu meinem Studium wenig oder gar nichts von meinen Eltern verwendet werden konnte. Gleichwohl sollte ich 1772 nach der Universität zu Halle abgehen. Indessen war mein Vater so beliebt und geehrt in seiner Gemeinde*), daß diese

*) Hier nur Ein Beispiel von der hohen Achtung, die mein Vater in seiner Gemeinde genoß und welches in einem öffentlichen Journal von einem Unbekannten neulich erzählt wurde. Die Sache verhält sich wörtlich so:

Im Anfange dieses Jahrhunderts hielt der jetzt regierende Graf von Bentinck ein großes Treibjagen in der Herrschaft Kniphausen und zwar im Winter, wozu die dortigen Bauern und Landleute freiwillig mitwirkten. Nahe vor der, Ende der Jagd, ehe jedoch der Kreis sich geschlossen hatte, beleidigte der Bogt aufs Unvorsichtigste die Bauern durch Schimpfen, weil sie den Kreis nicht schleunig genug geschlossen hatten. Diese, darüber ergrimmt, verließen sogleich ihre Posten und zogen, mehrere hundert Mann stark mit Stöcken und Gewehr bewaffnet, nach Sengwarden, wo der Bogt wohnte, in der Absicht, ihn, der gleich Anfangs die Flucht ergriffen hatte, zu mißhandeln und sein Haus zu demoliren. Ersteres gelang ihnen nicht, denn der Bogt hatte sich auf dem Heuboden eines armen Tagelöhners versteckt, dagegen rissen die wüthenden Bauern sein eigenthümliches und zum Theil neuerbautes Haus fast gänzlich nieder.

Die Grafen von Bentinck hatten sich auf ihr Schloß Kniphausen zurückgezogen, welches Gräben und Zugbrücken hatte, auch mit einem Duzend Kanonen versehen war, aber nur eine kleine Besatzung von Invaliden besaß. Die Honoratioren in Sengwarden ließen sich gar nicht sehen und verschlossen ihre Häuser, wie der rasende Haufe noch immer fortwüthete und es zu befürchten stand, daß noch mehr Häuser würden demolirt werden. In dieser allgemeinen Noth wurde im entscheidenden Moment mein alter Vater aus dem Bette geholt, (es war nämlich Nachts 12 Uhr geworden), um den Sturm zu beschwören. Dieser Greis kannte die Einwohner alle, er hatte sie fast alle getauft, confirmirt, zum Theil auch copulirt u. s. w., kurz, er war ihr geistlicher Vater gewesen, damals schon seit mehr als 40 Jahren, und die Ehrfurcht vor ihm, verbunden mit Liebe und Vertrauen, war unbegrenzt in dieser Gemeinde.

So wie die ihnen wohlbekannte große Stocklaterne, welche mein Vater vor sich hertragen

einen nicht unbedeutenden Beitrag dazu lieferte, so wie der damalige Landesherr, der Graf von Bentinck, Vater des jetzt (1833.) regierenden Grafen, ebenfalls ein ansehnliches Geschenk mir dazu verehrte.

Im Frühjahr 1772. reiste Crome zur Universität ab. Ein Verwandter, der Cammersecretair Brun aus Kniphausen, brachte ihn nach Bremen. Dann besuchte er mehrere Verwandte unterwegs und kam so nach Halle, wo er auf Empfehlung seines Oheims, des bekannten Geographen Dr. Büsching in Berlin, Unterricht im Waisenhause gab. Auch ertheilte er zwei Studenten, Ufen und

Taack aus Norden, Unterricht in der Musik und besorgte noch überdem die Correctur von Büschings Magazin. Schon im Frühjahr 1774. verließ er Halle, da ihm Büsching eine Hofmeisterstelle in Berlin ausgemittelt hatte.

»In den zwei Jahren,« sagte er, »die ich in Halle Theologie studirte, kostete ich meinen Eltern nichts und nur beim Abgange etwa 100 Gulden; denn ich erwarb mir theils den freien Mittags- und Abendtisch durch den Unterricht im Waisenhause, theils wurde mir durch meinen Fleiß und gutes Betragen ein Stipendium von 100 fl. jährlich zu Theil, welches die theologische Facultät in Halle zu vergeben hatte.«

(Die Fortsetzung folgt.)

B i t t e .

Der Oldenburgische Prediger-Verein hat im Laufe dieses Sommers die Herausgabe einer kleinen Schrift veranstaltet, welcher eine allgemeinere Verbreitung und Beherzigung, als sie bisher gefunden hat, noch sehr zu wünschen ist. Ihr Titel ist:

»Das Missionswerk, empfohlen durch den Old. General-Prediger-

ger-Verein. Oldenb. v. G. Stalling. 1839.«

Die Sache selbst sollte wohl ihrer Natur nach die Theilnahme aller Christen in Anspruch nehmen. Wo das Christenthum nicht bloß dem Namen nach vorhanden, sondern auch seiner Wirkung nach bekannt ist — als eine Kraft Gottes selig zu ma-

ließ, von dem rasenden Haufen nur in der Ferne erblickt wurde, schrie Alles: »Herr Jesus, da kommt der alte Pastor!« dann folgte Todesstille. — Wie er mitten unter sie trat und mit seiner sonoren Stimme bewegt rief: Kinder! hab ich euch das gelehrt?! — so antworteten mehrere hundert Stimmen zugleich: »ach nein Herr Pastor!« — »Gute Nacht, Herr Pastor, gute Nacht!« und alle giengen beschämt auseinander. Jeder schlich sich still nach Hause. — Er.

Diese Anekdote erzählt auch Weber in den Briefen eines in Deutschland reisenden Deutschen B. 4. S. 201, indeß bedarf sie, wie Vieles in diesem letztern Buche, einer Berichtigung; es wird dieselbe aus der Erzählung eines Zeitgenossen als Nachfuge dieses Aufsatzes mitgetheilt werden.

Ann. d. Herausg.



den alle die daran glauben« — da muß auch der Wunsch lebendig seyn, daß allen Menschen dadurch geholfen werde; daß alle Menschen zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen, deren Annahme sie der Erreichung ihrer Bestimmung gewiß macht. Seit der Stiftung des Christenthums ist daher auch immer an der Ausbreitung desselben gearbeitet worden; aber nicht alle Kirchen haben dazu so viel beigetragen, als sie ihrem Glaubensbekenntnisse zufolge hätten thun sollen.

Dieser Vorwurf trifft auch die Evangelische Kirche, die durch die Reformation des 16ten Jahrhunderts ins Leben gerufen wurde. Unter den Kämpfen, die sie zwei Jahrhunderte fast um ihr Daseyn und um ihre Verfassung zu bestehen hatte, war der Blick so sehr an die nächsten Umgebungen gefesselt, daß die Ferne so gut als ganz unberücksichtigt blieb. Und auch im dritten Jahrhundert ihres Bestehens ist verhältnißmäßig von ihr für die Ausbreitung des Christenthums weniger geschehen, als von der Katholischen Kirche. Erst seit dem Anfange des 19ten Jahrhunderts nach Christo hat die Sache sich anders gestaltet, nachdem gegen Ende des 18ten in England eine Missions-Gesellschaft sich gebildet hatte, deren Unternehmungen für die Ausbreitung des Christenthums bereits mit einem segensreichen Erfolge gekrönt sind. Angeregt von diesem haben sich in der Evangelischen Kirche immer mehr Vereine gebildet, welche denselben Zweck

verfolgen und eifrig bemüht sind, die gehäuften Schuld der verflossenen Jahrhunderte abzutragen. Die heilige Verpflichtung dazu, die dringende Nothwendigkeit eines Vertilgungskrieges gegen den Götzendienst und die herrlichen Früchte der Siege, welche in den Kämpfen dieses Krieges schon errungen sind — dies darzustellen und insonderheit den Einwohnern des Großherzogthums Oldenburg ans Herz zu legen, ist die Absicht des Prediger-Vereins bei Herausgabe dieser Schrift gewesen. Der Prediger-Verein selbst hat sich zu einem Missions-Verein gestaltet, dessen Mitglieder sich verpflichtet halten, überall, wohin ihre Bitten und Ermahnungen reichen, solche anzuwenden, um Theilnahme für das Missions-Werk zu erwecken und zu befördern, weshalb auch in diesen Blättern eine Hinweisung auf ihr Daseyn und ihren Zweck an der rechten Stelle seyn wird. Ihr Ankauf schon ist Förderung des Missions-Werkes, weil der Ertrag der Missions-Sache bestimmt ist. Der Ladenpreis ist (für 5 Bogen) 12 Grote Cour. Daß recht viel menschenfreundliche Käufer sich finden möge, welche die Schrift, die auch bei jedem Prediger zu erhalten ist, mit einem höhern Betrage bezahlen, ist der angelegentliche Wunsch und die freundliche Bitte bei Anzeige der gedachten Missions-Schrift in diesen Blättern, wo die Nähe des Reformations-Festes der Anzeige selbst noch größere Bedeutung und der Empfehlung noch ernster Nachdruck geben möchte. †

B e r i c h t i g u n g .

In N^o 43. dieser Blätter S. 315 Sp. 2 Z. 10 lese man neuen statt andern.

„ 346 „ 1 „ 5 „ „ Böega „ Zeëga.